

Tamás  
Juhász

## Das Bischofsamt in der ungarischen reformierten Kirche

Historische und systematische Überlegungen<sup>1</sup>

Das Thema aus reformierter Sicht zu behandeln – so wurde mir die Aufgabe benannt. Aber ich habe mich aus doppeltem Grund auf die ungarisch-reformierte, besonders auf die siebenbürgisch-ungarische Perspektive beschränkt. Erstens, weil ich mich auf diesem Terrain mehr zu Hause fühle, zweitens, weil es meines Wissens nur in der ungarischen reformierten Kirche eine Funktion mit dem Titel Bischof gibt, die übrigen reformierten oder presbyterianischen Kirchen aber in die kirchenleitende Funktion einen Präses oder Moderator wählen. Im Folgenden versuche ich, dieser Aufgabe in vier Punkten zu entsprechen.

Nach einer historischen Einleitung (1) skizziere ich kurz unsere Bekenntnisgrundlage in Bezug auf das Bischofsamt (2). Die moderne und heutige Kritik am „Episkopalismus“ (= Entfernung von den biblischen und reformatorischen Grundlagen) ist aber (3) nicht mehr die einzige Stimme der Reformierten: Auf Grund des Einflusses der ökumenischen Theologie wird auf reformierter Seite eine relative Akzeptanz der Episkope ernstlich erwogen (4). Einige Thesen schließen das Referat.

### **1. Die historischen Gründe für das Weiterbestehen des Bischofsamtes in der ungarischen reformierten Kirche**

Dass in der ungarischen reformierten Kirche in und nach der Reformation das kirchenleitende Amt des Bischofs intakt und auch durch spätere Reformen

---

<sup>1</sup> Referat, gehalten am 25. Januar 2011 bei den Theologischen Tagen des Martin-Luther-Bundes in Seevetal.

unberührt blieb, hat historische Gründe. Diese Gründe möchte ich kurz skizzieren. Aber das Merkwürdige an dieser Geschichte ist, dass trotz des strengen Calvinismus, der als Gegenpol der modern-liberalen Theologie im 19. und 20. Jahrhundert wieder auflebte, von wenigen fast beiläufigen Beispielen abgesehen, über Sinn und Recht dieses Amtes in einer sich „presbyterial-synodal“ nennenden Kirche kaum theologisch reflektiert wurde. Katechismen und andere kirchliche Unterrichtsbücher erledigen die Frage mit der schroffen Ablehnung: In der reformierten Kirche gibt es keinen monarchischen Episkopat und keine Hierarchie. Der Bischof, den wir haben, ist nur einer von den Pfarrern. Trotz dieser prinzipiell klaren Position gibt es weiterhin den Titel Bischof, gelegentlich noch mit weiteren Attributen „geschmückt“: Der Bischof ist der „oberste Pastor“, der „erste Wächter“ in der Landeskirche usw.<sup>2</sup>

Wenn wir von der ungarischen reformierten Kirche sprechen, haben wir nicht nur an Ungarn, sondern auch an die anderen „Nachfolgestaaten“ des bis 1920 bestehenden Ungarischen Königreiches zu denken. In der folgenden Aufzählung wird die geschätzte Seelenzahl der Reformierten in Klammern gesetzt: Ungarn (1 600 000), Rumänien (d. h. Siebenbürgen 700 000), die Ukraine (100 000), die Slowakei (400 000), Österreich (5000), Slowenien (1500), Kroatien (22 000) und Serbien (100 000).

### *Die Übernahme der mittelalterlichen kirchlichen Strukturen*

Die Forschungen zur Reformationsgeschichte der Siebenbürger Ungarn haben übereinstimmend gezeigt,<sup>3</sup> dass gleichzeitig mit der Reformation und der strukturellen Umwandlung der siebenbürgischen mittelalterlichen Diözese die frühere Funktion des Bischofs stark reduziert wurde, wenn auch der Titel selbst blieb. Das Schwergewicht der kirchlichen Organisation fiel auf die Kirchenkreise (Dekanate), ein ebenfalls mittelalterliches Gebilde, das in Siebenbürgen – durch die spezifischen lokalen Entwicklungen – eine relative, aber doch starke Autonomie besaß. Der Bischof hatte zwar eine oberste Leitungsfunktion, die aber nunmehr darin bestand, die Pfarrer und die Dekane zu schützen. Er hatte z. B. nicht das Recht, die Pfarrer und die Dekane einzusetzen oder zu ernennen.

2 Diese und ähnliche Epitheta sind noch heute in Gebrauch. Ein Pfarrer wird mit „verehrter Herr“ angesprochen, der Dekan (und der Theologieprofessor) mit „sehr verehrter Herr“. Allein der Bischof ist „hochverehrt“.

3 S. vor allem: Juhász István, A székelyföldi református egyházmegyék [Die reformierten Dekanate des Szeklerlandes], Kolozsvár 1947, 58 und 62–65.

Anders als in den deutschen Ländern konnte der Siebenbürger Bischof keine landesherrlichen Befugnisse ausüben. Erstens, weil der Bischof von Siebenbürgen nicht einen protestantischen Nachfolger hatte, der seinen Amtssitz und seine Befugnisse hätte übernehmen können. Zweitens, als der römische Bischof abgesetzt und (fast) ganz Siebenbürgen reformiert wurde, gab es von Anfang an mehrere protestantische Denominationen, und jede Kirche wählte sich einen eigenen Bischof: zunächst die Siebenbürger Sachsen als Lutheraner, dann die ungarischen Reformierten und als Letzte die Unitarier.

### *Die Art der siebenbürgischen Religionsfreiheit von 1568<sup>4</sup>*

Das Wichtigste diesbezüglich ist die Tatsache, dass in Siebenbürgen nicht eine Toleranz etwa im Sinne der späteren Aufklärung dekretiert wurde. Die berühmten Landtage in Thorenburg/Torda (1557, 1568, 1579) haben nicht ein Privatrecht, sondern ein kollektives Recht zur Freiheit der Religion im Auge gehabt: Es steht in der Freiheit jeder Gemeinschaft oder Menschengruppe (Kirchen, Ethnien, Städte, Dörfer), einen Pfarrer nach eigener Konfession zu wählen. Der Obrigkeit – weder Fürst oder Bischof noch den lokalen Gutsherren und Adligen – war es nicht gestattet, sich in Sachen Religion entgegen der Mehrheit der Gemeinde einzumischen oder ihnen einen Pfarrer anderen Glaubens aufzuzwingen.

### *Die spätere Entwicklung*

In der Zeit der Gegenreformation und der habsburgischen Okkupation (1691–1867), beziehungsweise im 20. Jahrhundert nach dem Imperiumwechsel (1920), hat sich ein autoritäres Bischofsamt als nützlich erwiesen.

Péter Bod, ein gebildeter Pfarrer und Schriftsteller aus dem 18. Jahrhundert, schrieb 1766 eine Geschichte der siebenbürgisch-reformierten Bischöfe.<sup>5</sup> Er sagt unter anderem: „Das Bischofsamt wurde in der Reformation zunächst aus Tradition beibehalten, aber dann verordnete der [siebenbürgische] Landtag 1608: In jeder Region sollten Aufseher oder Superintendenten aus

4 Siehe zu diesem Punkt: Ludwig Binder, Grundlagen und Formen der Toleranz in Siebenbürgen bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts, Köln/Wien 1976.

5 Smirnai szent Polikárpus [Der heilige Polykarp von Smyrna. Geschichte der siebenbürgisch-reformierten Bischöfe, die ihr Amt unter erbitterten Widerwärtigkeiten, aber mit großem christlichen Eifer und mit Gottesfurcht ausgeübt haben], Nagyenyed 1766.

der eigenen Confession bestellt werden. Aber in Siebenbürgen hatte die heilige reformierte Religion schon ab 1564 ihre eigenen Bischöfe.“ Dieser letzte Satz zeugt von Anerkennung und Stolz. Aber zugleich fügt er begrenzend zwei grundsätzliche Thesen bei:

- In der reformierten Kirche Siebenbürgens kennen wir in Bezug auf das Bischofsamt keine „*successio personalis*“, wohl aber eine „*successio doctrinalis*“,
- die Tradition, wonach ein Bischof nur durch andere Bischöfe ordiniert (geweiht) werden kann, hat sich nicht bewahrt und ist auch nicht gerechtfertigt.

## 2. Calvin und das Zweite Helvetische Bekenntnis

Es ist üblich, Calvins *Institutio* als Bekenntnisgrundlage zu zitieren, obwohl diese Qualität nie offiziell von einer reformierten Kirche erhalten hat.

*Der Bischof ist einer der Diener am Wort in der Gemeinde* – behauptet Calvin im vierten Buch seines Hauptwerkes. Im Kapitel über „Lehrer und Diener der Kirche“ sagt er, dass im Neuen Testament die Leiter der Gemeinde ohne Unterschied als Bischöfe, Älteste, Pastoren und Diener bezeichnet werden. „Die Schrift erteilt allen, die den Dienst am Wort ausüben, den Titel Bischof zu. Der Apostel Paulus grüßt mehrere Bischöfe in Philippi, also in einer einzigen Kirche, und bezeichnet die Ältesten aus Ephesus als Bischöfe!“ (*Institutio* IV, 3,8).

Vier Bedingungen müssen erfüllt werden, wenn jemand mit einem Dienst beauftragt wird. 1) Er muss ausgerüstet sein mit *Gaben*. 1 Kor 12 werden viele Gaben aufgezählt, und dementsprechend haben manche nur zeitliche Bedeutung. „Es gibt aber zwei, die fortwährend bleiben, nämlich die *Leitung* und die *Fürsorge für die Armen*“ (IV, 3,8). 2) Mit Ehrfurcht und Sorgfalt – einfacher gesagt: mit *Fasten und Beten* – soll sich die Gemeinde zur Wahl und Einsetzung der Diener vorbereiten (IV, 3,12). 3) *Gott* ist es, der den Diener *wählt* (wie Paulus nach Gal 1,1: „Nicht von Menschen und nicht durch Menschen“ sei er zum Apostel bestellt worden, sondern von Christus und von Gott, dem Vater). Dem widerspricht aber nicht die Tatsache, dass „die Bischöfe durch Menschen ernannt werden, sondern gehört zur Ordnung der kirchlichen Berufung“ (IV, 3,14). 4) Die durch menschliche Bestätigung anerkannte göttliche Wahl wird in der *öffentlichen Einsetzung durch Handauflegung* abgeschlossen. Die Handauflegung war aber bei den neutestament-

lichen Dienern kein Sakrament, hatte nichts mit Heilsvermittlung zu tun, sondern war einfach ein symbolischer Akt nach der „Sitte der Hebräer“: „Wenn diese etwas gesegnet oder geweiht haben wollten, so stellten sie es durch Auflegung der Hände gleichsam Gott vor.“

*Der Bischof ist Gemeindeaufseher wie der Presbyter.* Im nächsten Kapitel des vierten Buches („Die Regierungsweise in der alten Kirche vor dem Papsttum“) äußert sich Calvin noch deutlicher zur Stellung des Bischofs. Er zitiert Hieronymus: „Zwischen Presbyter und Bischof besteht kein Unterschied“ (IV, 4,2). Calvin und die Reformatoren überhaupt waren tiefgründige Kenner der Väterliteratur: Die kritischen Untersuchungen von Adolf von Harnack<sup>6</sup> – wenn auch nicht für das 4. und 5. Jahrhundert – haben bestätigt, dass es in der frühen Kirche noch keinen monarchischen Episkopat gab. Hans Freiherr von Campenhausen ist vorsichtiger und meint, schon in den Schriften von Ignatius von Antiochien eine hierarchische Struktur gefunden zu haben. Aber in seinen Schlussfolgerungen betont er auch – wie von Harnack –, dass die Hierarchie und der Episkopat nicht vom NT herzuleiten sind, also nicht *iure divino* bestehen.<sup>7</sup>

*Das Zweite Helvetische Bekenntnis* (geschrieben von Heinrich Bullinger, Zürich 1566) übernimmt im Allgemeinen – hie und da sogar wortwörtlich – die Aussagen Calvins. Bei der Aufzählung etlicher Bilder, die in der Bibel für die Bezeichnung der Kirche verwendet werden, holt Bullinger beim Bild der Kirche als Leib Christi etwas weiter aus:

„Der Leib hat nur ein einziges Haupt, und es ist ihm angepasst. Deshalb kann die Kirche kein anderes Haupt haben als Christus. [...] Wir billigen deshalb nicht die Lehre des römischen Klerus, der seinen römischen Papst zum allgemeinen Oberhaupt, ja sogar zum Statthalter Christi auf Erden macht [...] Christus aber bedarf keines Statthalters, den nur ein Abwesender nötig hat. Christus aber ist in der Kirche gegenwärtig und ihr lebendigmachendes Haupt“ (17,11–12).

Bezeichnend für Bullinger ist die Unterscheidung zwischen Vollmacht und Bevollmächtigung. „Wirkliche, vollkommen uneingeschränkte Vollmacht besitzt nur Christus. Diese Vollmacht behält sich der Herr vor und *überträgt sie auf keinen andern*, um etwa selber als müßiger Zuschauer nur beim Wirken seiner Diener dabeizustehen. [...] Etwas anderes ist es um die Amtsgewalt oder die dienstliche Bevollmächtigung: sie ist umgrenzt von

---

6 Adolf von Harnack, *Lehrbuch der Dogmengeschichte I*, Tübingen <sup>5</sup>1931, 235 ff.

7 Hans Freiherr von Campenhausen, *Kirchliches Amt und geistliche Vollmacht in den ersten drei Jahrhunderten*, Tübingen 1953, 105–112, 323–332.

dem, der Inhaber der vollen Gewalt ist. Diese Amtsgewalt ist mehr ein Dienen als ein Herrschen.“ Für dieses gehorsame Dienen ist die biblische Haushalterschaft das Beispiel (18,15–16).

In Bezug auf die Dienstordnung der alten Kirche übernimmt Bullinger dieselben Zitate von Cyprian und Hieronymus, welche auch Calvin gebrauchte, um die Leitungsgewalt der Presbyter bzw. des vom Presbyterium bestellten Gemeindebischofs zu beschreiben. „Denn eingedenk der Worte des Herrn: ‚Der Hochstehende soll werden wie der Dienende‘, blieben sie in der Demut und halfen einander gegenseitig, die Gemeinde zu leiten und zu bewahren. Indessen rief wohl einer oder ein besonders Bezeichneter von den Dienern um der Ordnung willen die Gemeindeversammlung zusammen und legte ihr die Verhandlungsgegenstände vor, sammelte die Ansichten der andern und sorgte nach Kräften dafür, dass keinerlei Unordnung entstand“ (18,20).

### 3. Kritik des „Episkopalismus“ im 20. Jahrhundert

Wie schon erwähnt, wurde das Bischofsamt ohne Bedenken beibehalten, das sich während der Gegenreformation und der habsburgischen Okkupation der ungarischen Länder als die Kirche schützende politische Funktion als nützlich erwies. Ende des 19. Jahrhunderts und zu Beginn des 20. Jahrhunderts kamen frische Strömungen auf sowohl im politischen Leben (eine aufkeimende Demokratisierung) als auch in der Kirche (neu-calvinistische und neu-reformatorische Bewegungen) und damit auch eine scharfe, bis heute andauernde Kritik am Bischofsamt.

Révész Imre<sup>8</sup> stellt fest, dass manche Amtsträger zu stark mit öffentlichen Verpflichtungen belastet sind, so dass ihr Amt von der Versuchung der Macht und der Menschenverehrung sozusagen umwoben ist. Es ist besonders das Bischofsamt, das mit Machtübertreibung und Menschenverehrung Hand in Hand geht, sogar dort, wo sich die mit diesem Amt beauftragte Person mit

---

8 Révész Imre (1889–1967), führender reformierter Theologe, Kirchenhistoriker, zwölf Jahre lang Bischof in Debrecen. Siehe: „Vallomások“. Teológiai önéletrajz, kiadatlan írások 1944–1949 [„Bekenntnisse“. Theologische Selbstbiographie, unveröffentlichte Schriften 1944–1949], Presseabteilung der Reformierten Synode Budapest, 1990.

hohen geistlichen und moralischen Eigenschaften auszeichnet und an sich ein frommer Christ ist.<sup>9</sup>

Darum haben reformierte Kirchenverfassungen, die Christokratie und die prinzipielle Gleichheit der Ämter zur Grundlage haben, das Bischofsamt – trotz wiederholter Gegenversuche bis heute – nicht akzeptiert. Zweifellos ist der Begriff Bischof neutestamentlichen Ursprungs. Aber diesbezüglich gelten – und zwar besser als für andere Umstände – die zwei bekannten lateinischen Sprüche: *Verba valent sicut nummi* und *Nomen est omen*. (Etwa: „Worte werden devalviert wie Geld“ und „Namen sprechen für sich selbst“.) Der Bischof im Neuen Testament ist ein Presbyter, höchstens der Vorsteher des Presbyterkollegiums. „Aber nach tausendjähriger Entwicklung in der orientalischen und in der römischen Kirche haften an diesem wunderschönen Namen, mit dem sogar Christus bezeichnet wird (1 Petr 2,25), unwiderstehlich die Züge von Herrschaft, Macht, Regieren, Vorrecht und besondere Autorität. Die Reformatoren waren – sogar Calvin! – gegebenenfalls, wenn sie es für die Sache der Reformation förderlich fanden, geneigt, das Bischofsamt ‚iure humano‘ anzuerkennen. Es ist aber etwas Schicksalhaftes, dass in diesem ius humanum immer ein Hauch vom ius divinum mitschwingt – was in der Kirche Jesu Christi unerträglich ist und die Souveränität Christi verletzt.“<sup>10</sup>

In Siebenbürgen war diese Kritik nicht so scharf wie in Budapest oder Debrecen. Am Ende des Ersten Weltkrieges wurde Siebenbürgen von Ungarn abgetrennt und an Rumänien angeschlossen. Seitdem, unter dem rumänischen Imperium, ergeht es der reformierten Kirche ähnlich wie unter den Habsburgern: Angesichts der hierarchischen Organisation der byzantinisch-orthodoxen Kirche und des hierarchischen Denkens in der rumänischen Politik bekam das Amt eines Bischofs bei den Protestanten Rumäniens eine politisch schützende Funktion. Nach der politischen Wende 1989 ist aber der Anti-Episkopalismus auch in Siebenbürgen lauter geworden.

Dobai István schreibt zum Beispiel:<sup>11</sup> „Überall, wo bei den Protestanten das Bischofsamt beibehalten wurde, meldeten sich bald romanisierende Tendenzen. Vom Anglikanismus bis zu den evangelischen Kirchen deutscher

---

9 Presbiteri rendszerű-e a magyar református egyház? [Hat die ungarische reformierte Kirche eine presbyteriale Ordnung?], in: Tegnap és ma és örökké ... [Gestern und heute ... und in Ewigkeit], Debrecen 1944, 298–310.

10 Révész Imre, a. a. O. (wie Anm. 8), 308 f.

11 Dobai István, Tűnődések a történelemlről [Betrachtungen über die Geschichte] I–II. Budapest 2003, I, 578 ff, und Egyház vagy püspök? [Kirche oder Bischof?] In: Krisztus erdélyi mandátuma [Das Mandat Christi für Siebenbürgen], Marosvásárhely 2008, 28–40.

Sprache könnte man viele Beispiele nennen.“ Bei den ungarischen Reformierten ist zum Beispiel die Amtseinsetzung des Bischofs ein Stein des Anstoßes. Diese Zeremonie wird im Volksmund bis heute „Bischofsweihe“ genannt, und unter diesem Titel ist sie noch in die neueste Gottesdienstagende der Siebenbürger Reformierten aufgenommen. Aber nicht nur der Name der Amtshandlung ist störend. „Es wiegt noch schwieriger die Tatsache, dass eine liturgische Amtseinsetzung allein für den Bischof vorgeschrieben ist. Die Herausgeber machten auch eine behutsame Fußnotenbemerkung: ‚Eigentlich müsste eine derartige Amtseinsetzung auch für den Dechanten bestehen‘. Jawohl, aber nicht nur für den Dechanten, sondern auch für den Kreiskurator, für den Landeskirchenkurator, ja sogar für die Gemeindeältesten und Gemeindediakonen auch! Das sind alles Zeichen dafür, dass sich der Bischof von der Gemeinde immer mehr distanziert.“ Die Gefahr dieser Distanzierung wird auch dadurch kaum gemildert, dass es neben dem Dechanten und dem Bischof einen leitenden Ältesten (Kreiskurator oder Landeskirchenkurator) gibt, sozusagen als Gegengewicht. Zu diesem negativen Bild gehört die Extra-Vergütung des Bischofs, eine im staatlichen Budget gesicherte „Gehalts-ergänzung“. Dass diese Extra-Vergütung in der Zeit der Bolschewik-Diktatur akzeptiert wurde, war auch nicht in Ordnung, aber dass sie die reformierten Bischöfe nach der politischen Wende immer noch entgegennehmen, ist bei weitem nicht „reformierte“ Handlungsweise! Der Staat hat wohl unbezahlte finanzielle und moralische Schulden gegenüber der Kirche – aber nicht persönlich gegenüber dem Bischof!

Ein noch schwerwiegender Schritt wird sein, wenn sich der Bischof nicht nur *de facto* von der Gemeinde distanziert, sondern sich – nach westlichem Muster – von dem Gemeindedienst *de iure* beurlauben lässt, wie das in der lutherischen Kirche Ungarns der Fall ist.

#### **4. Reformierte Stimmen über das Bischofsamt im ökumenischen Zeitalter**

In der Hauck'schen Realenzyklopädie für Protestantische Theologie und Kirche (3. Auflage 1897) gibt es beim Stichwort „Bischof“ einen Artikel von ganzen zwei Seiten, während hundert Jahre später in der Theologischen Realenzyklopädie (TRE) der Artikel „Bischof“ *fünfundfünfzig* Seiten umfasst! Das zeugt nicht nur von einer Inflation der Worte, sondern auch vom massiven Einfluss der ökumenischen Diskussion. Ob wir das Bischofsamt wollen oder nicht, wir nehmen die Tatsache zur Kenntnis, dass in der evangelischen

Theologie der letzten 30 bis 40 Jahre eine Tendenz zur Aufwertung des Bischofsamtes besteht. Die ökumenische Diskussion zu diesem Thema wurde stark durch das berühmt-berüchtigte Glaube-und-Kirchenverfassung-Papier „Taufe – Eucharistie – Amt“ entfacht und gefördert (englisch: „Baptism – Eucharist – Ministry“; BEM).

Aber nicht nur! Wir sind in den letzten dreißig Jahren (seit Karol Wojtyła zum Papst kreiert wurde) Zeugen einer weltweiten Expansion der Römisch-Katholischen Kirche im Allgemeinen und ihrer konservativ-reaktionären Richtungen im Besonderen. In der ungarischen reformierten Kirche empfinden wir diese expansive römisch-katholische Präsenz herausfordernd, aber auch ein wenig bedrückend.

Das Amtspapier der Kommission Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen hat auch mit den römischen Katholiken zu tun, denn sie waren in der Ausarbeitung voll berechtigt dabei. Als seinerzeit – vor etwa 30 Jahren – in unserem Kirchenkreis eine theologische Kommission ins Leben gerufen wurde, um die Stellungnahme unserer Gemeinden vorzubereiten, überreichte der Dechant das Dokument zum Studieren mit der (freudigen) Bemerkung: „Es sind hier alle Ämter beschrieben, die im Zweiten Helvetischen Bekenntnis als neutestamentlich begründete Dienste aufgezählt sind!“

Tatsächlich: Bullinger zählt Bischöfe, Presbyter, Pastoren und Lehrer auf (anders als Calvin, der den Bischof nicht dazu zählt, wohl aber das Amt des Diakons). Aber der Bischof des Zweiten Helvetischen Bekenntnisses ist ein Gemeindeaufseher, der auch die zum Leben notwendigen Güter der Kirche verwaltet (wie ein Diakon). Und Presbyter ist bei weitem keine klerikal-hierarchische Funktion (wie im BEM-Papier!), sondern ein Kirchenältester, der dem Pfarrer gegenüber sozusagen einen Kontrapunkt bildet oder besser: mit dem Pfarrer zusammen die Integrität und Einheit der Gemeinde Jesu Christi in seiner Person garantiert.

A. van de Beek<sup>12</sup> zitiert in diesem Zusammenhang den berühmten Spruch des niederländischen Theologen Oepke Noordmans: „Es ist die Stärke des reformierten Kirchenrechts gewesen, dass der Papst durch einen Pion (einen Bauer!), nämlich den Kirchenältesten, schachmatt gemacht wurde.“ Nun, auf dem Schachbrett des BEM wurde auch der Pion des Ältesten geopfert – um aus dem Bischofsamt wiederum eine Funktion zu machen, die angeblich Garant der Kontinuität und Einheit der Kirche ist.

---

12 Over protestantse recties op de ambtvisie van het rapport over doop, eucharistie en anbt van de Werelddraad van Kerken, in: Tussen traditie en vervreemding, Nijkerk 1985, 126–132.

Das Entscheidende in der Frage des Bischofsamtes und des Amtes überhaupt ist eigentlich der Akzent, den schon Bullinger gesetzt hat: Ist es eine Ausübung von Vollmacht (von Gott, von Christus her) oder eine Bevollmächtigung (von der Gemeinde, von der Kirche aus)? Van de Beek ist der Meinung, das Amt ist immer nur eine Funktion der Gemeinde. Aber als solche ist es von weniger Belang, ob es ein Bischofsamt oder ein Ältestenam ist.<sup>13</sup>

## 5. Schlussfragen

Zum Schluss stelle ich zwei dogmatisch-ekklesiologische und drei pragmatische Fragen:

1. Ist tatsächlich der Bischof in orthodoxem oder römischem Sinne ein Garant der Kontinuität der Kirche? Das ist m. E. fragwürdig, weil die amtliche oder persönliche Kontinuität durch die *successio apostolica* weder neutestamentlich noch historisch begründet ist. Aber auch deshalb, weil die *successio apostolica* auch für die evangelischen Kirchen ein *proprium* ist, nämlich als *successio doctrinalis*.
2. Ist tatsächlich der Bischof in orthodoxem oder römischem Sinne ein Garant oder sichtbares Zeichen der Einheit der Kirche? Mit der *successio personalis* fällt auch dieses Argument, sobald das Bischofsamt nicht aus der Vollmacht Christi, sondern nur durch eine Bevollmächtigung der Gemeinde ausgeübt wird.
3. Alle Funktionen – oder Bevollmächtigungen –, die ein Bischof haben könnte, können genauso gut durch eine Synode und/oder durch einen Dechanten (Superintendenten) ausgeübt werden.
4. Eine zu hohe hierarchisch-administrative Rangstellung in der Kirche, wie es das Bischofsamt darstellt, bedeutet Machtausübung. Und mit Macht geht auf der einen Seite Herrschaftssucht, auf der anderen Seite Menschenverehrung Hand in Hand. Und das ist ein Verstoß gegen das erste Gebot.
5. In einer einzigen Weise könnte man zum Bischofsamt „ja“ sagen: Wenn es *ad analogiam* zum „allgemeinen Priestertum“ (jeder Gläubige ist ein Priester) als das Prinzip des „allgemeinen Episkopats“ (jeder Pfarrer ist ein Bischof) Anerkennung fände.

---

13 „Maakt het uit of de armen gered worden door een bishop of door een ouderling?“, a. a. O., 132.